

ProAktiva

Wir denken in Konzepten und Lösungen

Liebe Mandantin,
lieber Mandant,

zum Start in die neue Woche wollen wir Ihnen mit dieser **Sonderausgabe Corona 02/2020** ein Update vor dem Hintergrund der neuesten Entwicklungen geben. Wir werden Sie auch weiterhin bestmöglich auf dem Laufenden halten.

Wir hoffen, Sie bleiben trotz dieser Meldungen guter Dinge und starten gesund in die neue Woche!

Wie immer gilt: Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Themen anzusprechen.

Wir beraten Sie gerne per Telefon, Email oder auch Videokonferenz!

1. Neu erlassene Ordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Gemäß der Pressekonferenz vom 30.03.2020 tritt **ab heute, 31.03.2020**, die **neu erlassene Verordnung des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege** in Kraft, die **bis einschließlich 19.04.2020** gilt.

In der „Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV)“ sind u.a. die Themen Veranstaltungs- und Versammlungsverbot, Betriebsuntersagungen, Betretungs- und Besuchsverbote sowie Örtliche Maßnahmen geregelt.

Sie finden die detaillierte und vollständige Verordnung zum Nachlesen unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-158/>

2. Update zum Thema Soforthilfen

Die Stadt Bad Tölz hat uns aufgrund ihrer Nachfrage bei der Regierung von Oberbayern folgende Informationen zum Thema Soforthilfe von Bund und Land gegeben, welche wir hier gerne mit Ihnen teilen:

- Die **Soforthilfe des Freistaats Bayern** wird auf einen möglicherweise parallel dazu bestehenden Anspruch **auf Soforthilfe aus dem Bundesprogramm angerechnet**.
- Betriebe mit **bis zu 10 Beschäftigten**, die bereits Mittel aus den **Soforthilfen des Freistaat Bayern** erhalten haben, können – sofern die bewilligten Mittel aus der Soforthilfe den entstandenen Liquiditätsengpass nicht vollständig kompensieren – dann auch einen **Aufstockungsantrag aus dem Bundesprogramm stellen**.
Beispiel: Ein Unternehmen bis 5 Mitarbeiter kann über das bayerische Soforthilfeprogramm bis zu max. 5.000 Euro erhalten. Über das Programm des Bundes bis zu max. 9.000 Euro. Das bedeutet, wenn Sie bereits 5.000 Euro beantragt haben, können Sie nicht zusätzliche 9.000 Euro beantragen, sondern nur noch maximal 4.000 Euro
- Es soll voraussichtlich im Laufe dieser Woche ein **Antragsformular für den Aufstockungsbetrag** veröffentlicht werden.
- Ein **Nachweis für die benötigten Mittel** sollte für Rückfragen bereitgehalten werden, da mit Stichproben im Nachgang zu rechnen ist.
- Auf die Frage, wie lange die **Bearbeitung der Anträge** dauert, konnte leider keine verlässliche Auskunft gegeben werden. Man solle mit **14 Tagen ab Antragstellung** rechnen – jedoch könnte dies nicht sicher zugesagt werden. Aktuell wird eine Online-Beantragung entwickelt, mit der dann die Bearbeitungszeit deutlich verkürzt werden soll.